Gemeinde Prosselsheim

Mitteilungsblatt

Internet: www.prosselsheim.de - e-mail: gemeinde@prosselsheim.de

Ausgabe Nr. 9 | September 2017 | 25. August 2017

Zum Schulanfang
allen ABC-Schützen
einen guten Start und
viel Spaß und Erfolg
fürs neue Schuljahr
wünscht
die Gemeinde Prosselsheim

Wir bitten alle Verkehrsteilnehmer,
auf die Kinder zu achten.

Dorferneuerung Prosselsheim

Nächste Arbeitskreistreffen:

Dorfgemeinschaft/Soziales

Dienstag, 12. September 2017, 19.00 Uhr
Rathaus Prosselsheim

Ortsbild und Innenentwicklung

Montag, 18. September 2017, 19.00 Uhr
Rathaus Prosselsheim

Natur und Freizeit

Dienstag, 25. September 2017, 19.00 Uhr
Rathaus Prosselsheim

Öffnungszeiten des Wertstoffhofes Wachtelberg

Dienstag:	09.00 – 18.00 Uhr
Mittwoch	07.00 – 12.00 Uhr
Donnerstag:	09.00 – 18.00 Uhr
Freitag:	09.00 – 18.00 Uhr
Samstag:	09.00 – 14.00 Uhr

Weitere Infos erhalten Sie beim team orange,
Tel. 0931/6156400, oder www.team-orange.info

A C H T U N G

Öffnungszeiten im Rathaus Estenfeld

Montag bis Freitag	08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Dienstag	**14.00 Uhr** bis 18.00 Uhr
Donnerstag	**14.00 Uhr** bis 16.30 Uhr
Montag Nachmittag	**geschlossen**
Mittwoch Nachmittag	geschlossen

Bei Gewerbean-, Gewerbeum- oder Gewerbeabmeldungen ist eine vorherige Terminvereinbarung (Tel. 09305/888-51) von Vorteil.

Bei Beratung zu Bauanträgen ist ebenfalls eine vorherige Terminvereinbarung (Tel. 09305/888-17) notwendig.

Bitte beachten Sie: Unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben flexible Arbeitszeiten. Bitte nutzen Sie die Möglichkeit zur Vereinbarung von Terminen.

PROBLEMMÜLLSAMMLUNG

Es wird darauf hingewiesen, dass die nächste Problemmüllsammlung am

Freitag, 22. September 2017

stattfindet. Das Problemmüllfahrzeug steht von 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr am Wertstoffhof Wachtelberg in Kürnach, Industriepark 4.

Dorferneuerung

Einladung an alle Bürgerinnen und Bürger

Am **Dienstag, den 26. September 2017**, findet am **Seniorennachmittag** ein Austausch im Rahmen der Dorferneuerung Dorfgemeinschaft/Soziales statt. Hierzu sind Alle herzlich eingeladen.
Beginn: 14.00 Uhr
Alte Bilder und Geschichten sind erwünscht.

An alle Hundebesitzer!

Trotz ständiger Aufforderungen im Mitteilungsblatt, darauf zu achten, dass die Hunde die Gehwege, Straßen und Grünflächen nicht verunreinigen dürfen, wird dies nicht beachtet. Die Beschwerden aus der Bevölkerung nehmen immer mehr zu.
Bitte achten Sie darauf, dass die Hinterlassenschaften Ihres Hundes entfernt werden!

Vielen Dank für Ihr Verständnis!

Sprechstunden der 1. Bürgermeisterin
im Rathaus Prosselsheim
Tel. 09386/220

Dienstag 11.00 bis 12.00 Uhr
Donnerstag 18.00 bis 19.00 Uhr

Aufgrund terminlicher Überschneidungen können Sprechstunden entfallen!
Gerne kann auch telefonisch ein Termin vereinbart werden.

Bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger
Meisterbetrieb der Kaminkehrerinnung
Alexander Tepper

Riedweg 20, 97273 Kürnach
Tel. 09367/9863513 und 0171/9901084
Fax: 09367/9863514
e-mail: tepperalex@gmx.de
Fachgerechte und preiswerte Reinigung Ihres Kaminofens bzw. Kachelofens und der Ölheizung

Ärztlicher Bereitschaftsdienst

Außerhalb der üblichen Sprechzeiten erreichen Sie den hausärztlichen Bereitschaftsdienst unter Tel. 116 117.
Die Rettungsleitstelle für Notarzteinsätze und Feuerwehr erreichen Sie unter Tel. 112.

Auskunft über Rentenangelegenheiten

Die Verwaltungsgemeinschaft Estenfeld weist darauf hin, dass aufgrund langfristigem Personalausfall keine Auskunftserteilung bei Rentenangelegenheiten mehr erfolgen kann.
Dies wurde bereits der Deutschen Rentenversicherung mitgeteilt.
Bitte wenden Sie sich künftig direkt an die Deutsche Rentenversicherung, Friedenstraße 12/14, 97072 Würzburg, Tel. 0931/802-3030.
Wir danken für Ihr Verständnis und bitten um Beachtung.

Die Gemeinde Prosselsheim wünscht allen Geburtstagskindern und Jubilaren alles Gute, Gesundheit und Gottes Segen.

Altpapiersammlung des TSV Prosselsheim

Es wird bereits heute darauf hinwiesen, dass die nächste Altpapiersammlung durch den TSV Prosselsheim am **Samstag, 16. September 2017**, stattfindet.
Wir dürfen die Bevölkerung bitten, ihr Altpapier wieder in gewohnter Weise (am besten in Pappkartons ohne Schnürung verpackt) am Straßenrand bis 9.00 Uhr bereitzustellen.

Gelbe Säcke und Hundekotbeutel sind im Bauhof erhältlich (Tel. 0 93 86 / 97 96 10).

Altherrenabteilung des TSV Prosselsheim
Info zum Ausflug am 3. Oktober 2017

In diesem Jahr bieten wir den Ausflüglern der AH-Abteilung einen Trip **ins Mühlental bei Schollbrunn im Spessart** an.
Programmablauf (Änderungen vorbehalten):
Abfahrt: 8.30 Uhr, TSV Sportheim, Ankunft 10 Uhr am Sportgelände in Schollbrunn; Frühstückspause ca. 1 Std., Beginn der Wanderung 11 Uhr
Von Schollbrunn aus gibt es verschiedene Möglichkeiten durch Mühltal zu wandern. Unser Wandervorschlag umfasst eine Strecke von 8 km.
Unterwegs geht´s vorbei am Wildgehege Schollbrunn (Damwild und Wildschweine) mit Waldspielplatz. Über die Einkehrmöglichkeiten Kartause Grünau, der Nickelsmühle und der Schreckemühle geht´s zur Zwieselmühle zum gemeinsamen Abendessen um 17.00 Uhr. Rückfahrt: ca. 18.30 Uhr
Kosten und Anmeldung Unkostenbeitrag: Mitglieder: 5,00 €, Nichtmitglieder: 15,00 €
Leistungen: Brotzeit und Busfahrt
Anmeldemöglichkeit (am liebsten per E-Mail):
volker.flockerzi@t-online.de oder
josefsaeckl@aol.com oder persönlich.
Bitte baldmöglichst, aber spätestens bis 04.09.2017 und nur solange Plätze vorhanden sind.
Es freut sich auf zahlreiche gut gelaunte Teilnehmer
Euer Organisationsteam Volker Flockerzi, Josef Säckl und Bernhard Wehner

Geänderte Öffnungszeiten der Bauschuttdeponie Sellenberg in Kirchheim

Ab sofort ist die Bauschuttdeponie wie folgt geöffnet:
Montag, Mittwoch, Freitag: 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Stammtisch im Gemeindehaus Püssensheim

Am **Dienstag, 29. August, 12. September und 26. September 2017**, findet im Gemeindehaus Püssensheim der nächste „Dorfstammtisch“ statt.
Beginn: 19.00 Uhr

Es sind Alle herzlich eingeladen.

SOZIALVERBAND VdK BAYERN

Herzliche Einladung

Zum Tagesausflug des VdK-OV Pleichachtal am Samstag den 23.09.2017. Das Ziel ist das Meeres Aquarium in Zella - Mehlis und die Stadt Coburg.
Abfahrt: 8.45 Uhr in Prosselsheim am Brunnen, um 8.55 Uhr am Bahnhof Seligenstadt, in Oberpleichfeld um 9.00 Uhr an der Feuerwehrhalle, sowie in Unterpleichfeld um 9.10 Uhr an der Waage (nähe Kirche).
Ankunft: ca. 11.00 Uhr am Meeres Aquarium mit dem Besuch der Anlage. Es besteht in der Gaststätte vor Ort die Möglichkeit zum Mittagessen.
Um 14.00 Uhr Weiterfahrt nach Coburg, mit der Gelegenheit, die Stadt zu besichtigen oder zum Kaffee trinken etc.
Anschließend fahren wir gegen 17.00 Uhr nach Kemmern zum Landgasthof Leicht. Dort werden wir dann zu Abend essen und den Tag ausklingen lassen. Heimfahrt um ca. 20.30 Uhr in die Ausgangsortschaften.
Der Fahrpreis beträgt 30,00 Euro pro Person, inkl. Eintritt im Aquarium.
Eine verbindliche Anmeldung unter Einzahlung des Fahrpreises bis 16.09.2017 wird auf das Konto des VdK-OV: DE21 7906 3060 0003 308693 erbeten!
Infos bei Gisela Füller, Tel. 09386/659 und Dieter Plath, Tel. 09367/1875

Ihr Vorstand des OV-Pleichachtal

Hajer
Bedachung & Spenglerei
Ihr Dach in besten Händen

Steildach
Flachdach
Blechdach
Terrassenabdichtung

Balkonabdichtung
Gaubenverkleidung
Schornsteinverkleidung
Dachliegefenster

☎0172/6729897
✉zoltanhajer@gmx.de

97279 Prosselsheim/Püssensheim

Mitteilung des Finanzamtes Würzburg

ELSTER - die elektronische Steuererklärung auf der Mainfrankenmesse 2017

Interessierte Bürgerinnen und Bürger haben in der Zeit vom 30.09.2017 bis 08.10.2017 auf der Mainfrankenmesse 2017 die Gelegenheit, sich über die Nutzung des kostenlosen Programms ElsterFormular zur Erstellung der Steuererklärungen zu informieren. Vorgestellt wird auch der neu gestaltete Internetauftritt mit dem Titel Elster - Ihr Online-Finanzamt, der ab 25.07.2017 unter www.elster.de erreichbar ist. Durch Elster- Ihr Online-Finanzamt wird das bisherige Elster Online-Portal mit einem geänderten Design und einer verbesserten Bedienbarkeit abgelöst. Der Messestand der unterfränkischen Finanzämter befindet sich in Halle 21, Stand 2151.

ELSTER bietet allen Arbeitnehmern, Rentnern, Pensionären, Unternehmern und Arbeitgebern die Möglichkeit, verschiedene Steuererklärungen via Internet an das Finanzamt zu übermitteln.

Seit dem 01.01.2013 können aufgrund rechtlicher Vorgaben die Lohnsteuer-Anmeldungen, Umsatzsteuervoranmeldungen, Umsatzsteuersondervorauszahlung / Umsatzsteuerdauerfristverlängerung und die "Zusammenfassende Meldung“ nur noch unter Verwendung eines Elsterzertifikats (Authentifizierung) elektronisch übermittelt werden. Die hierzu erforderliche Anmeldung und Registrierung in Elster - Ihr Online-Finanzamt (vormals ElsterOnline-Portal) zur Erzeugung eines Sicherheitszertifikats wird am Messestand vorgeführt und erläutert.

Beginnend mit der Einkommensteuererklärung 2011 sind Personen, die Gewinneinkünfte erzielen, gesetzlich zur elektronischen Übermittlung ihrer Steuererklärungen verpflichtet. Gewinneinkünfte sind Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, aus Gewerbebetrieb und aus selbständiger Arbeit. Darüber hinaus gilt diese gesetzliche Verpflichtung noch für weitere Steuererklärungen (siehe hierzu www.elster.de). Wer seine Steuererklärungen selbst erstellt, kann sich am Messestand darüber informieren, welche Voraussetzungen für eine elektronische Übermittlung erforderlich sind und wie diese durchgeführt wird.

Seit Anfang 2014 steht im Rahmen von ELSTER der Service „vorausgefüllte Steuererklärung“ zur Verfügung. Hiermit können die dem Finanzamt bereits vorliegenden Daten zur eigenen Person einfach elektronisch in die eigene ELSTER-Erklärung übernommen werden. Bereitgestellt werden Lohnbescheinigungen, Lohnersatzleistungen, Mitteilungen über den Bezug von Rentenleistungen, Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung sowie zu Riester- und Rürup-Verträgen. Damit verringert sich der Aufwand für die Zusammenstellung der Papierbelege und Übertragungsfehler werden vermieden.

Voraussetzung für die Nutzung ist die einmalige Registrierung in Elster - Ihr Online-Finanzamt mit der persönlichen Identifikationsnummer, sowie die Anmeldung zum Datenabruf. Auch der Lebenspartner, Steuerberater oder der Lohnsteuerhilfeverein können bevollmächtigt werden, die Belege abzurufen.

Neben der digitalen Steuererklärung ergeben sich für ELSTER-Nutzer weitere Vorteile: Die Eingaben werden mittels einer internen Plausibilitätsprüfung geprüft. Dadurch werden Fehler vermieden. Ein integriertes Steuerberechnungsprogramm ermittelt unverbindlich die sich aus den Angaben ergebende Steuerschuld oder Steuererstattung und sorgt so für Klarheit und Transparenz.

Veranstaltungen der Senioren Prosselsheim

Dekanatswallfahrt nach Retzbach
am Dienstag, den 19. September 2017
Feierliche Marienandacht, Gelegenheit zur Begegnung mit Kaffee und Kuchen und gemeinsames Mariensingen am Gnadenbild mit Abschlusssegen (Aushang in der Kirche)
Fahrt mit dem Bus: Kosten: 7,-- Euro
Püssensheim 12.20 Uhr
Prosselsheim 12.25 Uhr (Püssensheimer Straße)

Alte Geschichten und Bilder aus unserem Dorf
am Dienstag, den 26. September 2017
mit Frau Geissler und Birgit Börger
Bitte bringt alte Fotos mit von verschiedenen Festen aber auch von Plätzen und Gebäuden. Dazu gibt es sicher viel Lustiges und Interessantes zu erzählen.
Treffpunkt: 14.00 Uhr im Sportheim bei Kaffee und Kuchen

Vortrag von Frau Roswitha Hubert am Mittwoch, 18. Oktober 2017
Thema: Meine Lebensmelodie, was können wir an die Jungen weitergeben
Ort: Gemeindehaus Püssensheim, Beginn: 14.00 Uhr
Treffpunkt: 13.45 Uhr am Kindergarten

Wirtshaussingen in Untereisenheim mit Günther Heinisch am Freitag, den 27. Oktober 2017
Wir bilden Fahrgemeinschaften ab 13.45 Uhr am Kindergarten.

Beratungstelefon „Pflege und Wohnen“

Im Ressort **„Leben und Alter“** sollen Ratsuchende die Möglichkeit haben, sich präventiv zu Themen wie Vorsorgevollmachten, Patientenverfügungen oder barrierefreiem Wohnen in der häuslichen Umgebung zu informieren.
Pflegebedürftige und deren pflegende Angehörige erhalten an unserem Beratungstelefon „Pflege und Wohnen“ Ratschläge zur Organisation der Pflege zu Hause oder in einer Pflegeeinrichtung, zu den Leistungen der Pflegeversicherung oder dem Pflegeeinstufungsverfahren. Wir möchten für Hilfesuchende eine Orientierungshilfe im „Pflegedschungel“ sein.

Themen:
- Organisation der Pflege zu Hause oder in einer Pflegeeinrichtung
- Rehabilitation im Alter
- Leistungen der Pflegeversicherung, Pflegeeinstufungsverfahren
- Pflegerische Fachfragen
- Barrierefreies Wohnen
- Wohnungsumbau und dessen Finanzierung
- Alternative Wohnformen im Alter
- Vorsorgevollmacht, Betreuungs- und Patientenverfügung

Rufen Sie uns an – wir sind gerne für Sie da!
Telefon 089/2117-112
Montag bis Freitag von 8.00 bis 12.00 Uhr
Donnerstag von 15.00 bis 18.00 Uhr
eMail: lebenimalter.bayern@vdk.de
www.vdk-bayern.de

Haushaltssatzung des Schulverbandes Kürnach für das Haushaltsjahr 2017

Es wird hiermit bekannt gemacht, dass die Haushaltssatzung des Schulverbandes Kürnach für das Haushaltsjahr 2017 von der Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 28.06.2017, AZ: FB 11-We-941/2017-309, ohne Einwendungen geprüft wurde.
Die Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2017 wurde im Amtsblatt Nr. 18 vom 25.07.2017 des Landkreises Würzburg vorgenommen und lag vom 01.08.2017 bis zum 08.08.2015 in der Gemeindeverwaltung Kürnach, zur Einsicht auf.

Herausgegeben von der
Verwaltungsgemeinschaft Estenfeld
Telefon 09305/888-0
Verantwortlich: Bürgermeisterin Birgit Börger
Druck: Rosis Offsetdruck, Erbshausen

Das nächste Mitteilungsblatt erscheint am
Freitag, 29. September 2017
Anzeigenschluss: Freitag, 15. September 2017

Satzung über die Benutzung des Friedhofs und der Bestattungseinrichtungen der Gemeinde Prosselsheim (Friedhofssatzung) vom 01.08.2017

Aufgrund von Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 sowie Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt die **Gemeinde Prosselsheim** folgende Satzung:

Inhalt:

I. Allgemeine Vorschriften
- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Friedhofszweck
- § 3 Bestattungsanspruch
- § 4 Schließung und Entwidmung

II. Ordnungsvorschriften
- § 5 Öffnungszeiten
- § 6 Verhalten im Friedhof
- § 7 Gewerbliche Tätigkeiten auf dem Friedhof

III. Grabstätten und Grabmale
- § 8 Grabstätten
- § 9 Grabarten
- § 13 Aschenreste und Urnenbeisetzungen
- § 14 Rechte an Grabstätten
- § 15 Übertragung von Nutzungsrechten
- § 16 Pflege und Instandhaltung der Gräber
- § 17 Gärtnerische Gestaltung der Gräber
- § 18 Erlaubnisvorbehalt für Grabmale und bauliche Anlagen
- § 19 Größe von Grabmalen
- § 20 Grabgestaltung
- § 21 Gründung, Erhaltung und Entfernung von Grabmalen

IV. Bestattungsvorschriften
- § 22 Leichenhaus
- § 23 Bestattungsunternehmer
- § 24 Ruhefrist
- § 25 Umbettung

V. Schlussbestimmungen
- § 26 Ersatzvornahme
- § 27 Haftungsausschluss
- § 28 Inkrafttreten

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

Die Gemeinde errichtet und unterhält die folgenden Einrichtungen für das Bestattungswesen als öffentliche Einrichtungen

a) den Friedhof Prosselsheim
b) den Friedhof Püssensheim
c) die gemeindeeigenen Leichenhäuser.

§ 2 Friedhofszweck

Der Friedhof dient insbesondere den verstorbenen Gemeindemitgliedern als würdige Ruhestätte und der Pflege ihres Andenkens.

§ 3 Bestattungsanspruch

1) Auf dem Friedhof werden beigesetzt
   a) die Verstorbenen, die bei ihrem Ableben in der Gemeinde ihren Wohnsitz hatten,
   b) die Verstorbenen, die ein Nutzungsrecht an einem belegungsfähigen Grab besitzen, und ihre Familienangehörigen (§ 1 Abs. 1 Satz 2 Ziff. 1 BestV),
   c) die im Gemeindegebiet Verstorbenen oder tot Aufgefundenen, wenn eine ordnungsgemäße Bestattung anderweitig nicht sichergestellt ist,
2) Die Bestattung anderer als der in Abs. 1 genannten Personen bedarf auf Antrag der besonderen Erlaubnis der Friedhofsverwaltung im Einzelfall.

§ 4 Schließung und Entwidmung

1) Friedhöfe, Friedhofsteile und einzelne Grabstätten können im öffentlichen Interesse ganz oder teilweise geschlossen oder entwidmet werden. Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen; durch die Entwidmung verliert der Friedhof seine Eigenschaft als öffentliche Bestattungseinrichtung. Besteht die Absicht der Schließung, so werden keine Nutzungsrechte mehr erteilt oder wiedererteilt.
2) Die Absicht der Schließung, die Schließung selbst und die Entwidmung sind jeweils öffentlich bekannt zu machen.
3) Die Gemeinde kann die Schließung verfügen, wenn keine Rechte auf Bestattung entgegenstehen, durch Einigung mit den Grabnutzungsberechtigten vorzeitig aufgelöst wurden oder zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit aufgehoben worden sind. Die Gemeinde kann die Entwidmung verfügen, soweit keine Rechte auf Bestattung entgegenstehen und alle Ruhefristen abgelaufen sind.
4) Soweit zur Schließung oder Entwidmung Nutzungsrechte im Einvernehmen mit dem Berechtigten abgelöst werden sollen oder aufgehoben worden sind, sind unter ersatzweiser Einräumung entsprechender Rechte auch Umbettungen ohne Kosten für den Nutzungsberechtigten möglich.

II. Ordnungsvorschriften

§ 5 Öffnungszeiten

1) Der Friedhof ist während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten für den Besucherverkehr geöffnet.
2) Die Friedhofsverwaltung kann das Betreten des Friedhofs oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen oder außerhalb der vorgenannten Öffnungszeiten gestatten.

§ 6 Verhalten im Friedhof

1) Jeder Besucher des Friedhofs hat sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.
2) Kinder unter 10 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung und unter Verantwortung Erwachsener betreten.
3) Besuchern des Friedhofs ist es nicht gestattet,
   a) Tiere mitzubringen, ausgenommen sind Blindenhunde,
   b) zu rauchen und zu lärmen,
   c) die Wege mit Fahrzeugen und Sportgeräten aller Art zu befahren. Kinderwagen, Rollstühle und vergleichbare Hilfsmittel zum Transport von Kindern, Kranken und Behinderten sind hiervon ausgenommen.
   d) Abraum und Abfälle an anderen Orten abzulagern, als an den hierfür vorgesehenen Plätzen,
   e) Grabstätten und Grünanlagen unberechtigt zu betreten und/oder zu beschädigen,
   f) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
4) Die Friedhofsverwaltung kann von den Verboten auf Antrag Ausnahmen zulassen, soweit mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.
5) Totengedenkfeiern sind der Friedhofsverwaltung spätestens drei Werktage vorher anzuzeigen und bedürfen der Erlaubnis der Friedhofsverwaltung.

§ 7 Gewerbliche Tätigkeiten auf dem Friedhof

1) Gewerbetreibende wie Bildhauer, Steinmetze und Bestattungsunternehmer bedürfen für Tätigkeiten auf den Friedhöfen zum Erhalt der öffentlichen Sicherheit und Ordnung der vorherigen Zulassung durch die Gemeinde, die gleichzeitig den Umfang der Tätigkeit festlegt. Die Zulassung ist schriftlich zu beantragen.
2) Zuzulassen sind Gewerbetreibende, die
   a) in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind,
   b) selbst oder deren fachliche Vertreter die Meisterprüfung abgelegt haben oder in die Handwerksrolle eingetragen sind oder über eine gleichwertige Qualifikation verfügen und
   c) eine entsprechende Berufshaftpflichtversicherung nachweisen können.
3) Die Erlaubnis erfolgt durch Erlaubnisbescheid innerhalb von drei Monaten nach Antragstellung. Entscheidet die Gemeinde nicht innerhalb dieser Frist, gilt die Erlaubnis als erteilt (Genehmigungsfiktion). Die Erlaubnis ist bei der Gemeinde zu beantragen und gilt gleichzeitig als Ausweis für die Berechtigung zur Vornahme von Arbeiten. Die Erlaubnis ist jährlich zu erneuern. Der Bescheid ist dem Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen.

1) Alle Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit der Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.
2) Unbeschadet § 7 Abs. 3 Buchstabe f) dürfen gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen nur während der von der Gemeinde festgesetzten Zeiten durchgeführt werden.
3) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht behindern. Bei Beendigung oder Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und die Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf den Friedhöfen keinerlei Abfall, Abraum, Rest- und Verpackungsmaterial ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.
4) Gewerbetreibende, die trotz schriftlicher Mahnung gegen die Vorschriften der Abs. 3 bis 6 verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Gemeinde die Zulassung auf Zeit oder auf Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Mahnung entbehrlich.

III. Grabstätten und Grabmale

§ 8 Grabstätten

Die Grabstätten stehen im Eigentum der Gemeinde. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.

§ 9 Grabarten

1) Gräber im Sinne dieser Satzung sind
   a) Einzelgrabstätten,
   b) Doppelgrabstätten
2) Die Lage der einzelnen Grabstätten wird durch die Gemeinde bestimmt und richtet sich nach dem Belegungsplan.

§ 10 Einzelgrabstätten

1) Einzelgrabstätten haben folgende Abmessungen: Länge 2 m, Breite 1 m. Vor Inkrafttreten dieser Satzung bereits bestehende Gräber bleiben von dieser Regelung unberührt.
2) In Einzelgrabstätten können maximal zwei Verstorbene mit gleichzeitig laufenden Ruhefristen beigesetzt werden. Die Erstbelegung muss auf 2,40 m Tiefe erfolgen.
3) Zusätzlich zur Erdbestattungen können noch bis zu 4 Urnen beigesetzt werden. Die Tiefe der Urnenbestattung wird auf mindestens 0,80 m festgelegt.

§ 11 Doppelgrabstätten

1) Doppelgrabstätten haben folgende Abmessungen: Länge 2 m, Breite 2 m. Vor Inkrafttreten dieser Satzung bereits bestehende Gräber bleiben von dieser Regelung unberührt.
2) In Doppelgrabstätten können maximal vier Verstorbene bei gleichzeitig laufenden Ruhefristen beigesetzt werden. Die Erstbelegung muss auf 2,40 m Tiefe erfolgen.
3) Zusätzlich zur Erdbestattungen können noch bis zu 8 Urnen beigesetzt werden. Die Tiefe der Urnenbestattung wird auf mindestens 0,80 m festgelegt.

§ 12 Urnengrabstätten

…(nicht vorhanden)

§ 13 Aschenreste und Urnenbeisetzungen

1) Aschenreste und Urnen müssen den Vorschriften der §§ 17 und 27 BestV entsprechen.
2) Urnen müssen aus leicht verrottbarem Material bestehen.
3) Wird das abgelaufene Nutzungsrecht an der Grabstätte, in der die Urne bestattet ist, nicht mehr verlängert, ist die Gemeinde berechtigt bei Räumung oder Wiederbelegung der Grabstätte, an der von ihr bestimmten Stelle des Friedhofs Aschenreste in würdiger Weise der Erde zu übergeben und evtl. vorhandene Urnen dauerhafter und wasserdichter Art zu entsorgen.

§ 14 Rechte an Grabstätten

1) An einer belegungsfähigen Grabstätte kann ein Nutzungsrecht erworben werden. Das Nutzungsrecht wird mindestens auf die Dauer der Ruhefrist verliehen, wenn der Erwerb anlässlich eines Todesfalles erfolgt. Wird ein Grabnutzungsrecht unabhängig von einem Todesfall erworben, so wird es mindestens für die Ruhefrist zuzüglich fünf Jahre verliehen.
2) Das Nutzungsrecht an den Grabstätten wird nur an einzelne natürliche und volljährige Personen nach Entrichtung der Grabnutzungsgebühr verliehen, worüber dem Nutzungsberechtigten eine Urkunde ausgestellt wird (Graburkunde).

1) Das Nutzungsrecht an Grabstätten kann gegen erneute Zahlung der entsprechenden Grabnutzungsgebühr verlängert werden, wenn der Nutzungsberechtigte vor Ablauf des Rechtes die Verlängerung bei der Friedhofsverwaltung beantragt und der Platzbedarf des Friedhofs es zulässt, mindestens um 5 Jahre.
2) Nach Erlöschen des Nutzungsrechtes kann die Gemeinde über die Grabstätten anderweitig verfügen. Hierüber werden die bisherigen Nutzungsberechtigten, die Angehörigen in gerader Linie und die Erben oder die Pfleger des Grabes rechtzeitig von der Gemeinde benachrichtigt.
3) In den Fällen, in denen die Ruhefrist der zu bestattenden Leichen oder Urnen über die Zeit hinausreicht, für die das Recht an einem Grabplatz besteht, ist das Nutzungsrecht im Voraus für die Dauer der vorgeschriebenen Ruhefristen zu erwerben.
4) Nach Ablauf der Ruhefrist kann der Grabnutzungsberechtigte aus wichtigem Grund auf ein darüber hinaus verliehenes Grabnutzungsrecht verzichten. Der Verzicht wird erst mit schriftlicher Annahme der Verzichtserklärung durch den Friedhofsträger wirksam. Eine anteilige Rückerstattung von Grabnutzungsgebühren erfolgt nicht.
5) Jede Änderung der Anschrift des Nutzungsberechtigten ist der Friedhofsverwaltung mitzuteilen.

§ 15 Übertragung von Nutzungsrechten

1) Zu Lebzeiten des Nutzungsberechtigten kann die Umschreibung eines Grabnutzungsrechtes der Ehegatte, der eingetragene Lebenspartner oder ein Abkömmling beanspruchen, wenn der Nutzungsberechtigte zugunsten dieses Angehörigen schriftlich auf das Grabnutzungsrecht verzichtet hat.
2) Nach dem Tode des Nutzungsberechtigten kann derjenige die Umschreibung eines laufenden Grabnutzungsrechtes auf seinen Namen beanspruchen, dem es vom Nutzungsberechtigten in einer letztwilligen, rechtsgültigen Verfügung zugewendet wurde. Bei einer Verfügung zu Gunsten mehrerer Personen hat die erstgenannte Person Vorrang. Stirbt der Nutzungsberechtigte ohne eine Verfügung hinterlassen zu haben, so kann das Nutzungsrecht auf Antrag auf die in § 1 Abs. 1 Ziff. 1 BestV genannten bestattungspflichtigen Personen übertragen werden. Eingetragene Lebenspartner sind den Ehegatten gleichgestellt. Innerhalb der Reihenfolge des § 1 Abs. 1 Ziff. 1 BestV hat die ältere Person Vorrecht vor der jüngeren. Haben Vorberechtigte innerhalb von sechs Monaten keinen Antrag auf Übertragung des Nutzungsrechts gestellt, so wird das Nutzungsrecht auf Antrag einer nachberechtigten Person verliehen. Stimmen alle Vorberechtigten zu, so kann das Nutzungsrecht auch in begründeten Einzelfällen auf einen dem Verstorbenen nahestehenden Dritten (z. B. Lebensgefährten oder Stiefkind) übertragen werden.
3) Über die Umschreibung erhält der neue Grabnutzungsberechtigte eine Urkunde (Graburkunde).

§ 16 Pflege und Instandhaltung der Gräber

1) Jede Grabstätte ist spätestens drei Monate nach der Beisetzung bzw. nach der Verleihung des Nutzungsrechtes würdig herzurichten, gärtnerisch anzulegen und in diesem Zustand zu erhalten.
2) Bei allen Grabstätten sind der Nutzungsberechtigte oder – sofern dieser verstorben ist – die in § 14 genannten Personen zur ordnungsgemäßen Anlage, Pflege und Instandhaltung des Grabes verpflichtet.
3) Kommt der Nutzungsberechtigte oder der sonst Verpflichtete seiner Verpflichtung nicht nach, kann ihn die Friedhofsverwaltung unter Fristsetzung auffordern, den ordnungsgemäßen Zustand herzustellen. Nach Ablauf der Frist können zur Herbeiführung des ordnungsgemäßen Zustandes erforderliche Maßnahmen auf Kosten des Verpflichteten getroffen werden.
4) Ist der Aufenthalt des Nutzungsberechtigten oder der Aufenthalt bzw. die Existenz des sonst Verpflichteten nicht bekannt, ergeht eine befristete öffentliche Aufforderung.

   Nach Ablauf dieser Frist ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte auf Kosten eines Verpflichteten gem. Art. 14 Abs. 2 in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen oder abzuräumen und einzuebnen.

§ 17 Gärtnerische Gestaltung der Gräber

1) Die Grabbepflanzungen dürfen die oberirdische Ansichtsfläche nicht überwuchern und sind auf die max. zugelassene Höhe eines Grabmales zu beschränken.
2) Die Bepflanzung darf die angrenzenden Gräber und Anpflanzungen nicht beeinträchtigen.
3) Die Grabstätte ist bündig mit der Grab-, bzw. Plattenumfassung herzustellen. Grabhügel sind nicht zulässig.
4) Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von der Grabstätte zu entfernen und an den vorgesehenen Plätzen abzulegen.
5) Kunststoffe und andere nicht verrottbare Werkstoffe dürfen in Produktion der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden- und -gestecken nicht verwendet werden. Kleinzubehör wie Blumentöpfe, Grablichter, Plastiktüten aus nicht verrottbarem Material sind vom Friedhof zu entfernen oder in den zur Abfalltrennung bereitgestellten Behältern zu entsorgen.
6) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes hat der Verfügungsberechtigte die Bepflanzung vollständig abzuräumen.
7) Alle gepflanzten Gehölze gehen entschädigungslos in die Verfügungsbefugnis der Gemeinde über, wenn sie vom Nutzungsberechtigten nach Ablauf der Ruhefrist oder des Nutzungsrechts nicht abgeräumt worden sind.

Der Schnitt und die Beseitigung zu stark wachsender oder absterbender Bäume und Sträucher kann angeordnet werden. Wird die notwendige Maßnahme nicht innerhalb der hierfür dem Nutzungsberechtigten gesetzten Frist durchgeführt, so werden die Arbeiten von der Friedhofsverwaltung auf seine Kosten durchgeführt.

§ 18 Erlaubnisvorbehalt für Grabmale und bauliche Anlagen

1) Die Errichtung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen oder deren Änderung bedarf – unbeschadet sonstiger Vorschriften – der Erlaubnis der Gemeinde. Die Gemeinde ist berechtigt, soweit das zur Wahrung der Rechte anderer notwendig ist und der Friedhofszweck es erfordert, Anordnungen zu treffen, die sich auf Einfriedungen, Einfassungen und sonstige bauliche Anlagen beziehen.
2) Die Erlaubnis ist rechtzeitig vor Anfertigung oder Veränderung des Grabmales oder der baulichen Anlage bei der Gemeinde durch den Grabnutzungsberechtigten zu beantragen. Dem Antrag ist zweifach beizufügen:
   a) der maßstabsgetreue mit Grundriss und Seitenansicht unter Angabe des Materials.
   b) Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1:1 unter Angabe des Materials.
3) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn die Anlage nicht den Vorschriften dieser Satzung entspricht.
4) Ohne Erlaubnis aufgestellte Grabmale sind nach schriftlicher Aufforderung an den Nutzungsberechtigten unter angemessener Fristsetzung zu entfernen.

§ 19 Größe von Grabmalen

1) Die Grabmale dürfen die Höhe von 1,40 m über dem Erdboden nicht überschreiten und eine Mindesthöhe von 0,80 m nicht unterschreiten. Die Breite der Grabmale einschließlich Sockel darf bei einem Einzelgrab 0,70 m und bei einem Doppelgrab 1,65 m nicht überschreiten. Vor Erlass dieser Satzung errichtete Grabmale bleiben von dieser Regelung unberührt.
2) Eine Abweichung ist im Einzelfall zulässig, sofern die Gemeinde die Erlaubnis erteilt.

§ 20 Grabgestaltung

Grabmale und sonstige bauliche Anlagen müssen dem Friedhofszweck entsprechen; sie müssen so gestaltet sein, dass die Würde des Friedhofs als Ruhestätte der Verstorbenen gewahrt ist.

§ 21 Gründung, Erhaltung und Entfernung von Grabmalen

1) Jedes Grabmal muss seiner Größe entsprechend dauerhaft und standsicher gegründet werden. Die Fundamente sind nach den neuesten Bestimmungen und den anerkannten Regeln der Baukunst durch fachkundige Firmen zu setzen.
2) Der Grabnutzungsberechtigte hat das Grabmal in einem ordnungsgemäßen, sicheren Zustand zu erhalten. Er ist für Schäden verantwortlich, die insbesondere durch Umfallen des Grabmales oder Abstürzen von Teilen desselben verursacht werden. Grabmale, die sich nicht in einem ordnungsgemäßen Zustand befinden, können nach vorangegangener schriftlicher Aufforderung auf Kosten des Nutzungsberechtigten oder der in § 14 genannten Personen instandgesetzt oder entfernt werden, wenn die Wiederherstellung verweigert oder innerhalb der gesetzten Frist nicht durchgeführt wird . Kann aufgrund der akut drohenden Gefahr durch ein nicht standsicheres Grabmal eine schriftliche Aufforderung an den Nutzungsberechtigten zur Wiederherstellung der Standsicherheit unter Fristsetzung nicht abgewartet werden, ist der Friedhofsträger berechtigt, die Gefahrenstelle abzusperren, das Grabmal provisorisch zu sichern oder umzulegen.
3) Der Nutzungsberechtigte und die in seinem Auftrag handelnden Personen haften für jede durch die Errichtung von Grabmalen und baulichen Anlagen entstehenden Beschädigungen der Grab- und Friedhofsanlagen.
4) Grabmale und bauliche Anlagen dürfen vor Ablauf der Ruhefrist oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger Erlaubnis der Gemeinde entfernt werden.
5) Nach Ablauf der Ruhezeit und des Nutzungsrechts sind die Grabmale durch den vorher Nutzungsberechtigten oder den nach § 14 Verpflichteten innerhalb von 3 Monaten zu entfernen. Die Grabstätten sind einzuebnen. Kommt der Nutzungsberechtigte oder der sonst Verpflichtete seiner Verpflichtung nicht nach, kann ihn die Friedhofsverwaltung unter erneuter Fristsetzung auffordern, den ordnungsgemäßen Zustand herzustellen.

IV. Bestattungsvorschriften

§ 22 Leichenhaus

Das Leichenhaus dient der Aufbewahrung der Leichen, bis sie bestattet oder überführt werden und zur Aufbewahrung von Aschenresten feuerbestatteter Verstorbener bis zur Beisetzung im Friedhof. Es darf nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung betreten werden.

§ 23 Bestattungsunternehmer

1) Die im Zusammenhang mit der Bestattung stehenden Verrichtungen auf den gemeindlichen Friedhöfen, insbesondere
   - das Herrichten (Ausheben und Verfüllen) des Grabes,
   - das Versenken des Sarges und die Beisetzung von Urnen,

- die Leichenbeförderung innerhalb des Friedhofes (Überführung des Sarges von der Leichenhalle zum Grab einschließlich der Stellung der Sargträger),
- Ausgrabungen und Umbettungen einschließlich notwendiger Umsargungen und Ausschmückung des Aufbahrungsraumes und der Aussegnungshalle (Grundausstattung mit Trauerschmuck)

obliegen dem vom Bestattungspflichtigen für diese Tätigkeit zu beauftragenden Bestattungsunternehmer. Der Bestattungsunternehmer bedarf für seine Tätigkeit auf den gemeindlichen Friedhöfen einer Zulassung gemäß § 7.

1) Bestattungen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes der Gemeinde anzuzeigen; die erforderlichen Unterlagen sind vorzulegen. Der Bestattungsunternehmer hat dabei insbesondere die Pflicht zur schriftlichen Anzeige der genauen Lage des Sarges bzw. der Urne.
2) Alle Grabmacher- und Bestattungsleistungen sind gemäß der DIN 77300 durchzuführen.

§ 24 Ruhefrist

Die Ruhefrist beginnt am Tag der Bestattung. Die Ruhezeit beträgt für

a) Leichen beträgt 25 Jahre,

b) Aschen beträgt 12 Jahre.

§ 25 Umbettung

1) Die Umbettung von Leichen und Aschenresten bedarf, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der vorherigen Erlaubnis der Gemeinde Prosselsheim. Sie darf nur erteilt werden, wenn ein wichtiger Grund die Störung der Totenruhe und die Unterbrechung der Verwesung rechtfertigt.
2) Die Erlaubnis kann grundsätzlich nur von Angehörigen beantragt werden. Außerdem ist zur Umbettung die Zustimmung des Grabrechtinhabers notwendig.
3) Die Gemeinde bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung. Die Umbettung darf nur durch einen gemäß § 8 zugelassenen Bestattungsunternehmer erfolgen, welchen derjenige, der die Umbettung beantragt hat, zu beauftragen hat.

V. Schlussbestimmungen

§ 26 Ersatzvornahme

Werden die in dieser Satzung festgelegten Handlungspflichten nicht rechtzeitig binnen angemessener Frist erfüllt, kann die Gemeinde die Handlung auf Kosten des Pflichtigen vornehmen oder vornehmen lassen. Bei Gefahr in Verzug kann von einer Fristsetzung abgesehen werden. Die Kosten der Ersatzvornahme werden nach ihrer rechtskräftigen Festsetzung wie Gemeindeabgaben eingetrieben.

§ 27 Haftungsausschluss

Die Gemeinde übernimmt für die Beschädigungen, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhofsanlagen entstehen und für Schäden, die durch Beauftragte dritter Personen verursacht werden, keine Haftung.

§ 28 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2017 in Kraft.

Prosselsheim, den 01.08.2017

Gemeinde Prosselsheim
Birgit Börger, 1. Bürgermeisterin

Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung des Friedhofs und der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen der Gemeinde Prosselsheim (Friedhofsgebührensatzung) vom 01.08.2017

Die Gemeinde Prosselsheim erlässt aufgrund der Art. 2 und 8 des KAG in der gültigen Fassung folgende Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung des Friedhofs und der Bestattungseinrichtungen:

Inhalt:

§ 1 Gebührenpflicht

§ 2 Gebührenarten

§ 3 Gebührenpflichtige

§ 4 Entstehen der Gebührenschuld, Fälligkeit

§ 5 Grabplatzgebühren

§ 6 Benutzungsgebühren

§ 7 Sonstige Gebühren und Verwaltungskosten

§ 8 Inkrafttreten

§ 1 Gebührenpflicht

Die Inanspruchnahme der gemeindlichen Einrichtungen für das Bestattungswesen ist gebührenpflichtig.

§ 2 Gebührenarten

Die Gemeinde Prosselsheim erhebt

a) Grabplatzgebühren,
b) Benutzungsgebühren
c) Sonstige Gebühren und Verwaltungskosten.

§ 3 Gebührenpflichtige

Gebührenpflichtig ist

a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
b) wer den Auftrag an die Gemeinde Prosselsheim erteilt hat,
c) wer die Kosten veranlasst hat,
d) derjenige, in dessen Interesse die Kosten entstanden sind.

Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Entstehen der Gebührenschuld, Fälligkeit

1) Die Gebührenschuld entsteht, sobald eine Leistung nach dieser Satzung beantragt oder in Anspruch genommen wird.
2) Die Fälligkeit tritt innerhalb eines Monat nach Zugang des Gebührenbescheides ein.
3) Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 5 Grabplatzgebühren

1) Die Grabplatzgebühr beträgt bei einer
   a) Einzelgrabstätte 25,00 Euro je Jahr,
   b) Doppelgrabstätte 36,00 Euro je Jahr.
2) Bei Beerdigungen von Personen, die keinen Wohnsitz oder Aufenthalt im Gemeindegebiet hatten, wird zusätzlich eine Sondergebühr in Höhe eines Zuschlages von 50 % auf die Gebühr nach Absatz 1 erhoben.

§ 6 Benutzungsgebühren

Für die Benutzung des Leichenhauses wird eine Gebühr von 40,00 Euro erhoben.

§ 7 Sonstige Gebühren und Verwaltungskosten

1) Für Amtshandlungen werden folgende Gebühren erhoben:
   a) Jahres-Genehmigung zur Vornahme gewerblicher Tätigkeiten auf den gemeindlichen Friedhöfen (§ 7 Friedhofssatzung) 100,00 €
   b) Genehmigung zur einmaligen Vornahme von gewerblichen Tätigkeiten 30,00 €
   c) Genehmigung zur Errichtung eines Grabmals (§ 18 Friedhofssatzung) 65,00 €
   e) Ausnahmen und Einzelanordnungen 10,00 -100,00 €
2) Für sonstige Leistungen werden gesonderte Vereinbarungen über die Kostenerstattung getroffen. Das für solche Leistungen erhobene Entgelt bestimmt sich nach den tatsächlichen Aufwendungen.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2017 in Kraft.

Prosselsheim, den 01.08.2017

Gemeinde Prosselsheim

Birgit Börger, 1. Bürgermeisterin

Grundschule Kürnach

Liebe Eltern,
mit dem September neigt sich auch die Ferienzeit dem Ende zu. Deshalb einige Informationen zum kommenden Schuljahr 2017/18. Die Klassenverteilung finden Sie ab **31. August** im Schaukasten der Grundschule (Innenhof). Am ersten Schultag

Dienstag, 12. September 2017

Treffen sich die Schülerinnen und Schüler der **Klassen 2 - 4 um 7.55 Uhr in der Aula** der Schule.

Der Bus fährt ab

Püssensheim	7.10 Uhr	
Prosselsheim	7.12 Uhr	Püssensheimer Str.
	7.14 Uhr	Schulbushaltestelle
	7.16 Uhr	Amtskeller
Seligenstadt	7.18 Uhr	Bahnhof

Für die ABC-Schützen beginnt der erste Schultag um 8.30 Uhr mit **einem ökumenischen Gottesdienst** in der Pfarrkirche St. Michael, in Kürnach. Im Anschluss werden die Schüler mit ihren Eltern in der Aula begrüßt. Danach werden die ABC-Schützen ihre ersten Unterrichtsstunden in ihren Klassen erleben.

Für alle Schülerinnen und Schüler endet der Unterricht an diesem Tag um 11.15 Uhr.

Die **Mittagsbetreuung** findet bereits am **ersten Schultag bis 13.00 bzw. 15.30 Uhr statt**.
Hinweis für die Schüler, die Mittagstisch gebucht haben:
Die Lieferung des warmen Mittagessens (Fa. Wolz) erfolgt ab Mittwoch, 13. September 2017.

Für Ihre Planung geben wir Ihnen vorab den Termin der **Elternabende mit Klassenelternsprecherwahl und anschließender Wahl des Elternbeirats** bekannt:

Donnerstag, 21. September 2017, um 19.00 Uhr für alle Klassen.

Die Elternabende finden in den jeweiligen **Klassenzimmern** statt.
Im Anschluss um 20.15 Uhr: Wahl des Elternbeirats in der Aula.

Die Schulleitung wünscht Schülern und Eltern einen guten Beginn des neuen Schuljahrs.

gez. Stefan Baumann, Rektor
gez. Kathrin Borgmann, Konrektorin

Termine der Evang.-Luth. Kirchengemeinde Obereisenheim

Sonntag, 27. August 2017
10.00 Uhr Gottesdienst Obereisenheim

Sonntag, 3. September 2017
09.00 Uhr Gottesdienst Obereisenheim
10.00 Uhr Gottesdienst Bergtheim mit anschließendem Kirchenkaffee

Sonntag, 10. September 2017
10.00 Uhr Gottesdienst mit anschließendem Kirchenkaffee im Gemeindehaus Obereisenheim

Sonntag, 17. September 2017
09.00 Uhr Gottesdienst Obereisenheim
10.00 Uhr Gottesdienst Bergtheim

Sonntag, 24. September 2017
10.00 Uhr Gottesdienst zur Kirchweih anschl. Eröffnung des 4. Obereisenheimer Orgelherbstes Veranstaltung zum Kulturherbst 2017 anschl. Kirchweihtrunk mit Zwiebelplootz und Wein

Montag, 25. September 2017
10.00 Uhr Gottesdienst zum Kirchweihmontag Friedhofskapelle Obereisenheim

Sonntag, 1. Oktober 2017
09.00 Uhr Gottesdienst Obereisenheim mit Abendmahl zum Erntedankfest
10.30 Uhr Gottesdienst Bergtheim mit Abendmahl zum Erntedankfest anschl. Kirchenkaffee

Öffnungszeiten der Kompostieranlage Oberpleichfeld

Montag	09.00 – 18.00 Uhr
Donnerstag	10.00 – 18.00 Uhr
Freitag	10.00 – 18.00 Uhr
Samstag	08.00 – 14.00 Uhr

Notdienst der Apotheken

1. Sept.	**Stern-Apotheke,** Brücknerstr. 9a, Würzburg,	**0931/21970**
2. Sept.	**Sonnenapotheke,** Wachtelberg 18, Kürnach,	**09367/9820462**
3. Sept.	**alpha-plus Apotheke,** Kaiserstr. 22, Würzburg,	**0931/53115**
4. Sept.	**Michaelis-Apotheke,** Heinrich-Brüning-Str. 1, Kürnach,	**09367/1440**
5. Sept.	**Hubertus-Apotheke,** Oberpleichfelder Str. 4, Bergtheim,	**09367/90660**
6. Sept.	**Apotheke im real,** Nürnberger Str. 12, Würzburg,	**0931/2994696**
7. Sept.	**Röntgen-Apotheke,** Juliuspromenade 58, Würzburg,	**0931/56905**
8. Sept.	**Karmeliten-Apotheke,** Marienplatz 1, Würzburg,	**0931/59207**
9. Sept.	**St.-Mauritius-Apotheke,** St.-Mauritius-Str. 21, Estenfeld,	**09305/422**
10. Sept.	**Apotheke am Bahnhof,** Kaiserstr. 33, Würzburg,	**0800/15215**
11. Sept.	**Rats-Apotheke,** Niederhofer Str. 7, Rimpar,	**09365/9850**
12. Sept.	**Ludwig-Apotheke,** Ludwigstr. 10 1/3, Würzburg,	**0931/17977**
13. Sept.	**Grombühl-Apotheke,** Brücknerstr. 3, Würzburg,	**0931/2877011**
14. Sept.	**Sonnenapotheke,** Wachtelberg 18, Kürnach,	**09367/9820462**
15. Sept.	**Theater-Apotheke,** Ludwigstr. 1, Würzburg,	**0931/52888**
16. Sept.	**Michaelis-Apotheke,** Heinrich-Brüning-Str. 1, Kürnach,	**09367/1440**
17. Sept.	**Hubertus-Apotheke,** Oberpleichfelder Str. 4, Bergtheim,	**09367/90660**
18. Sept.	**Kronen-Apotheke,** Domstr. 21, Würzburg,	**0931/50153**
19. Sept.	**Hirsch-Apotheke,** Juliuspromenade 2, Würzburg,	**0931/52023**
20. Sept.	**City-Apotheke,** Haugerpfarrgasse 1, Würzburg,	**0931/17333**
21. Sept.	**St.-Mauritius-Apotheke,** St.-Mauritius-Str. 21, Estenfeld,	**09305/422**
22. Sept.	**St.-Barbara-Apotheke,** Barbarastr. 23, Würzburg,	**0931/84214**
23. Sept.	**Rats-Apotheke,** Niederhofer Str. 7, Rimpar,	**09365/9850**
24. Sept.	**Stern-Apotheke,** Brücknerstr. 9a, Würzburg,	**0931/21970**
25. Sept.	**Vitasano Apotheke,** Juliuspromenade 64, Würzburg,	**0931/54177**
26. Sept.	**Sonnenapotheke,** Wachtelberg 18, Kürnach,	**09367/9820462**
27. Sept.	**Tännig-Apotheke,** Versbacher Str. 176, Würzburg,	**0931/286028**
28. Sept.	**Michaelis-Apotheke,** Heinrich-Brüning-Str. 1, Kürnach,	**09367/1440**
29. Sept.	**Hubertus-Apotheke,** Oberpleichfelder Str. 4, Bergtheim,	**09367/90660**
30. Sept.	**Röntgen-Apotheke,** Juliuspromenade 58, Würzburg,	**0931/56905**

Termine September/Oktober 2017

09.09. Freiwillige Feuerwehr Püssensheim: Beach-Volleyball-Turnier

12.09. AK Dorfgemeinschaft/Soziales

16.09. Freiwillige Feuerwehr Prosselsheim: Kameradschaftsabend

17.09. Pfarrei Püssensheim: Andacht am Bildstock, Kaffee und Kuchen

17.09. Grenzgang

18.09. AK Ortsbild/Innenentwicklung

19.09. Seniorenkreis: Dekanatswallfahrt

24.09. Bundestagswahl

25.09. AK Natur/Freizeit

25.09. Terminabsprache der örtlichen Vereine

26.09. Seniorennachmittag: Dorferneuerung

01.10. Pfarrei Prosselsheim: Erntedankfest

01.10. Pfarrei Püssensheim: Familiengottesdienst, Herbstbrunch, Vorstellung der Kommunionkinder

03.10. TSV Prosselsheim: Familienausflug AH-Abteilung

14.10. TSV Prosselsheim: Häisd'n'däisd vomm Mee

22.10. Pfarrei Prosselsheim: Weltmissionssonntag

28.10. Freiwillige Feuerwehr Püssensheim: Kameradschaftsabend

Müllabfuhrtermine

04.09. Restmüllabfuhr

05.09. Papiertonne

07.09. Gelbe Säcke

11.09. Biomüllabfuhr

18.09. Restmüllabfuhr

21.09. Gelbe Säcke

22.09. Problemmüll

25.09. Biomüllabfuhr

Bund Naturschutz in Bayern e.V.
Ortsgruppe Kürnach - Estenfeld - Prosselsheim

Baumwerte

Immer wieder kommt mir zu Ohren, dass in unseren Gemeinden Bäume gefällt werden sollen, weil der herbstliche Laubfall nervt oder die Wurzeln Gehwegplatten oder Mauern hochdrücken. Leider werden oft die Leistungen vergessen, die die Bäume für uns kostenlos tagtäglich erbringen, und deren Wert die vermeintlichen Schäden bei weitem übersteigt. Auf ihr orts- und landschaftsprägendes Bild oder als Lebensraum für vielfältige Tiere, will ich hier gar nicht eingehen. Stattdessen möchte ich einige beeindruckende Zahlen beibringen, die den Blick auf unsere Bäume ändern können: Nehmen wir z.B. eine 100 Jahre alte Buche. Sie ist ca. 20 m hoch, hat einen Kronendurchmesser von 12 m und benötigt 120 m² Standfläche. Ihre 600.000 Blätter vergrößern diese Fläche auf 1.200m^2 und die Zelloberfläche, die für den Gasaustausch zuständig ist, vergrößert diese Fläche noch einmal auf sagenhafte 150.000 m². Das Laub filtert täglich 36.000 m³ Luft, um ihr 9.400 l Kohlendioxid, das entspricht 18 kg oder dem durchschnittlichen CO_2-Ausstoß von zwei Einfamilienhäusern, zu entnehmen und durch die Photosynthese 12 kg Zucker, die als Stärke und Holz fixiert werden, zu produzieren. Als Abfallprodukt gibt sie dabei 13 kg Sauerstoff ab, den Tagesbedarf von 10 Menschen. Während sie die Luft filtert, hält ihr Blattwerk auch große Mengen an Bakterien, Viren und Feinstaub zurück. Sie verbraucht am Tag 400 l Wasser, die über die Blätter verdunstet werden und so die Luft anfeuchten und das Kleinklima regulieren.
Gefällt ist dieser alte Baum innerhalb von Minuten. Gleichwertiger Ersatz braucht dagegen Jahrzehnte, um heranzuwachsen, oder es müssten sofort 2.000 Jungbäume mit einem Kronenvolumen von 1 m³ gepflanzt werden. Das wäre mit hohen Kosten verbunden. Daran sollten wir denken, wenn es um das Fällen eines Baumes geht und wir sollten alles dafür tun, verlorengegangene Bäume und Büsche zu ersetzen, aber bitte unserer Natur zuliebe durch einheimische Gehölze. Wertlose Thuja- und Kirschlorbeerhecken gibt es bereits genug in unseren Siedlungen.

Dr. rer. nat. Carsten Hagemann, Diplom-Biologe ©

Herzliche Einladung zu unserem **Mitgliedertreffen** am **Dienstag, 26. September 2017, 20 Uhr** im Café BieberBau, Kürnach Wiesenweg 1
Kontakt: 1. Vorsitzender Erhard Reiniger,
Tel. 09367/99470, E-Mail: bn-kuerestpro@web.de
www.wuerzburg.bund-naturschutz.de
(unter Ortsgruppen)

Grenzgang am Sonntag, 17. September 2017

Eingeladen zum Grenzgang sind Alle, die zusammen mit unseren Feldgeschworenen ein Stück unserer Gemarkungsgrenze Püssensheim / Oberpleichfeld bzw. Püssensheim / Dipbach bzw. Püssensheim / Untereisenheim abgehen möchten.
Wir treffen uns am

Sonntag, 17. September 2017, um 13.00 Uhr,
am Gemeindehaus in Püssensheim.

Von hier aus gehen wir ein Stück in Richtung Oberpleichfeld bis zur Gemarkungsgrenze und wandern dann entlang der Gemarkungsgrenze zu Oberpleichfeld/Dipbach/Untereisenheim bis zum Püssensheimer Bauernholz (siehe Karte) und wieder zurück zum Gemeindehaus. Für die Teilnehmer spendiert die Gemeinde eine Knackwurst mit Brötchen und ein Getränk.
Die Länge der Strecke beträgt ca. 8 km.
Aus organisatorischen Gründen bitten wir um Anmeldung bei Richard Öchsner, Frühlingstraße 6, 97279 Prosselsheim, Tel. 09386/1345 bzw. E-Mail an **roechsner@t-online.de**.

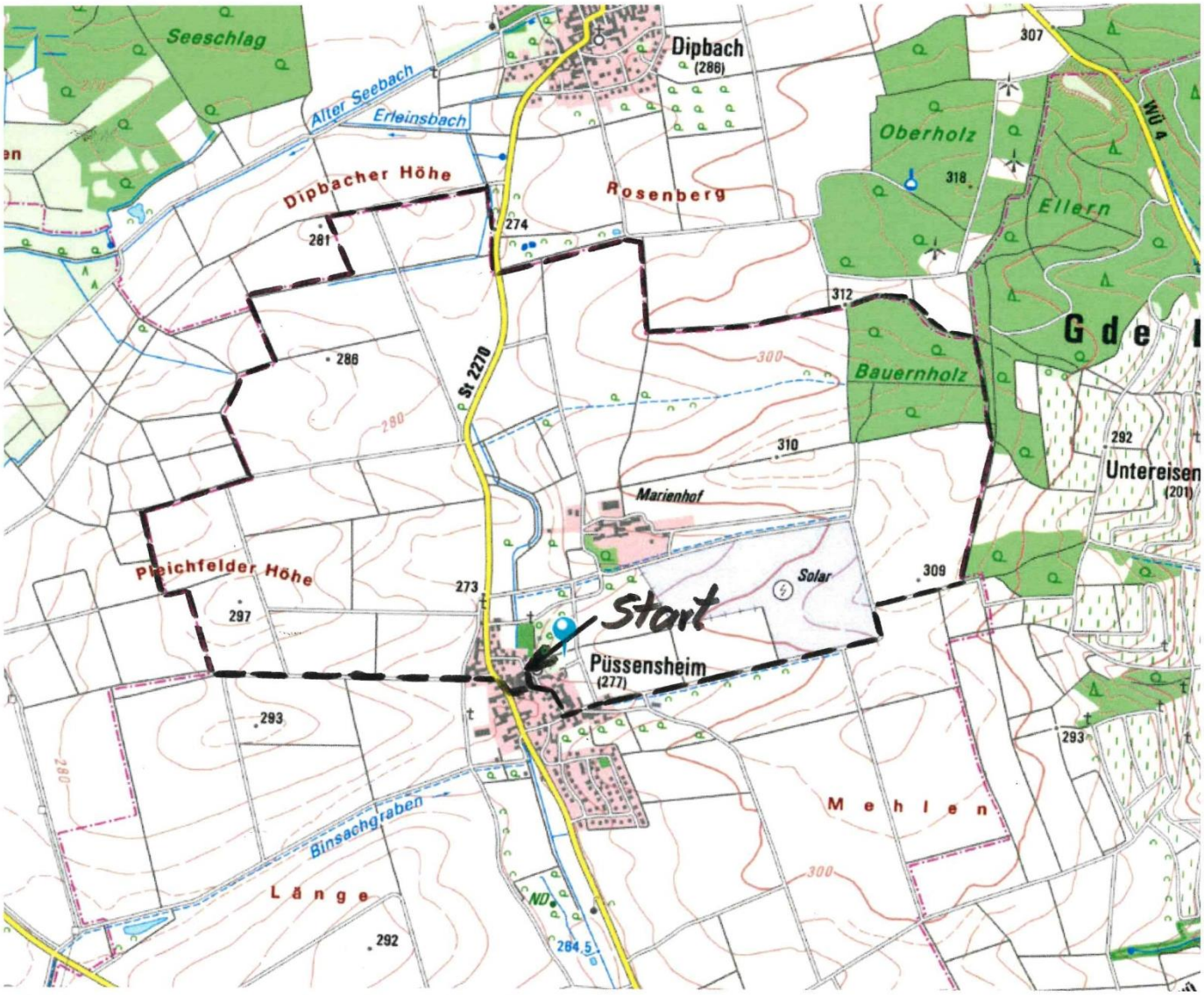

14. Beachvolleyballturnier

FFW Püssensheim

Just for Fun!

Angesprochen sind Gruppen **und** Einzelpersonen, die Lust haben, einen witzigen und sportlichen Nachmittag zu verleben. Gespielt wird jeweils in Fünfer-Mannschaften unter einem (witzigen) Teamnamen.
Aus den einzeln gemeldeten Personen werden weitere Mannschaften gebildet.

Anmeldungen bitte mit angehängtem Anmeldezettel, per e-Mail oder telefonisch (siehe unten)!

Falls vorhanden, bitte eine Email-Adresse angeben!!

Wir freuen uns auf eine rege Teilnahme und viel gemeinsamen Spaß.

Wann:	Samstag, 09. September 2017
Wo:	Bolzplatz Püssensheim
Uhrzeit:	ab ca. 13.30 Uhr
Anmeldeschluss:	02. September 2017
Anmeldung:	bei Dieter König, PÜ, Dorfstr. 18, Tel. 09367/9882611 oder 0175/4035464 oder e-Mail: dieter.koenig75@gmx.de

---

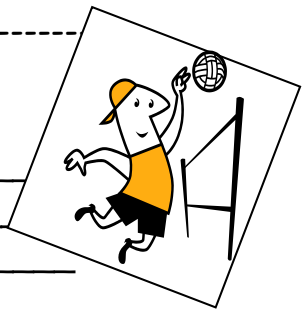

Anmeldezettel FFW Pü Beachvolleyball:

(Gruppen)Name:_____

Anzahl der teilnehmenden Personen :_____

_____

Meine/Unsere Anmeldung ist verbindlich.

Tel.:_____

e-Mail: _____

Datum	Unterschrift

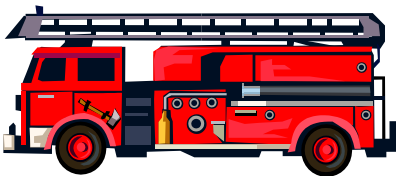

SIE MÜSSEN AN VIELES DENKEN, ABER NICHT AN DIE MÜLLABFUHR!

Das übernimmt die team-orange-App für Sie.
Einfach Code einscannen, herunterladen und nie mehr Abfuhrtermine verpassen. Verfügbar für Smartphones (iOS, Android, Windows Phone), Tablet-PCs, iPads, die Apple Watch und den iPod touch.

TEAM ORANGE
Ihr Abfall – unsere Aufgabe

Das Kommunalunternehmen des Landkreises Würzburg
Abfallwirtschaftsbetrieb | Am Güßgraben 9 | 97209 Veitshöchheim
Tel. & Fax 0931 / 6156 400 | info@team-orange.info
www.team-orange.info | Öffnungszeiten: Mo–Do 8–16 Uhr, Fr 8–12 Uhr

Wohnberatung

Das Kommunalunternehmen des Landkreises Würzburg

Gut zuhause wohnen – auch im Alter oder mit Behinderung

kostenlos
professionell
persönlich

Oft werden Wohnungen der Lebenssituation im Alter oder bei einer Behinderung nicht gerecht.
Die Wohnberatung für den Landkreis Würzburg

- informiert Sie über Möglichkeiten, Hindernisse und Gefahrenquellen zu beseitigen,
- kennt Hilfsmittel, die Ihren Alltag erleichtern,
- berät Sie über Finanzierungsmöglichkeiten für den Wohnungsumbau.

Wohnberatung des Landkreises Würzburg – Zeppelinstraße 67 – 97074 Würzburg
Telefon: 0931 8044258 – E-Mail: tobias.konrad@kommunalunternehmen.de